



















Anlage 5  
(zu § 1 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO)

### Voraussichtliche Entwicklung der Liquidität

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten <sup>1)</sup>	entspricht Konto / Kontenart <sup>8)</sup>	Finanzhaushalt		Finanzplanung			
			Vorjahr 2021 EUR	Haushaltsjahr 2022 EUR	Haushaltsjahr 2023 EUR	Haushaltsjahr 2024 EUR	Haushaltsjahr 2025 EUR	
			1	2	3	4	5	
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn <sup>2)</sup>	171 u. 173	7.680.600					
2a	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresbeginn <sup>3)</sup>	1492						
2b	+ Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere	141, 142, 143 u. 1491						
2c	+ Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	teilweise 1691						
3a	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresbeginn <sup>4)</sup>	239						
3b	- Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	teilweise 2799						
<b>4</b>	<b>= liquide Eigenmittel zum Jahresbeginn</b>		<b>7.680.600</b>					
5	- Auszahlungen aufgrund von übertragenen Ermächtigungen der Vorvorjahre							
6	+ Einzahlungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aus Vorvorjahr <sup>5)</sup>							
7	+ Einzahlungen aus übertrag. Ermächtigungen für Inv.-Zuwendungen, -Beiträge und ähnl. Entg. für Inv.-Tätigkeit aus Vorvorjahren (§ 21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)							
8	+/- veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (§ 3 Nr. 36 GemHVO) <sup>6)</sup>		10.672.400	-9.192.200	-6.683.500	-960.600		1.024.700
<b>9</b>	<b>= voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende</b>		<b>18.353.000</b>	<b>9.160.800</b>	<b>2.477.300</b>	<b>1.516.700</b>		<b>2.541.400</b>
10	- davon: für zweckgebundene Rücklagen gebunden	teilweise 204	0	0	0	0		0
11	- für sonstige bestimmte Zwecke gebunden <sup>7)</sup>		117.968	101.025	91.200	96.607		60.892
<b>12</b>	<b>= vorauss. liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel</b>		<b>18.235.032</b>	<b>9.059.775</b>	<b>2.386.100</b>	<b>1.420.093</b>		<b>2.480.508</b>
13	nachrichtlich: voraussichtliche Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO)		1.253.129	1.315.905	1.376.021	1.412.137		1.446.483

<sup>1)</sup> Zeilen unterhalb Zeile 10 können bedarfsgerecht angepasst werden

<sup>2)</sup> Aus der Finanzrechnung (§ 50 Nr. 42 GemHVO) des Vorjahres. Bei erstmaliger Aufstellung des Haushalts nach NKHR dürfen die Zeilen 1, 2a und 2b in einer Zeile zusammengefasst werden.

<sup>3)</sup> Bei erstmaliger Aufstellung des Haushalts nach dem NKHR dürfen die Zeilen 1, 2a und 2b in einer Zeile zusammengefasst werden.

<sup>4)</sup> Die Aufnahme von Kassenkrediten führt zu einer Veränderung des Zahlungsmittelbestands. Kassenkredite sind nur zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung erlaubt und müssen zeitnah zurückbezahlt werden, daher ist der Wert an Kassenkrediten hier zu berücksichtigen.

<sup>5)</sup> Die Kreditermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (vgl. § 87 Abs. 3 GemO).

<sup>6)</sup> Sofern verfügbar, sollen in Spalte 1 statt der veranschlagten Änderung des Finanzierungsmittelbestands, aktuelle Prognosewerte aufgenommen werden.

<sup>7)</sup> Hierunter können z.B. auch Rückstellungen fallen.

<sup>8)</sup> Auf den Druck der Spalte kann im Haushaltsplan verzichtet werden.